

Zwischen

der Firma DENTICSDC Verwaltungs-GmbH, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, - im Folgenden "Gesellschaft" genannt - und

Herrn Nikolai Haumer, - im Folgenden "Geschäftsführer" genannt -

wird folgender

ANSTELLUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Herr Nikolai Haumer wird mit Wirkung vom 01.03.2009 zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und einer etwaigen Geschäftsführungsordnung. Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer bestellen. Ist der Geschäftsführer einziger Geschäftsführer, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind weitere Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer (oder gemeinsam mit einem Prokuristen), sofern nicht die Gesellschafterversammlung Abweichendes beschließt.
- (3) Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu erfüllen.
- (4) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 2 Pflichten und Verantwortlichkeit

- (1) Der Geschäftsführer stellt seine gesamte Arbeitskraft und seine gesamten Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft zur Verfügung. Ihm obliegen Leitung und Überwachung des Gesamtunternehmens, unbeschadet gleicher Rechte und Pflichten etwaiger anderer Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

(3) Der Geschäftsführer wahrt die wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen der Gesellschaft. Er ist verpflichtet, für eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung und eine angemessene Betriebsabrechnung zu sorgen. Er ist verpflichtet, innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 289 HGB) unter Beachtung handels- und steuerrechtlicher Bilanzierungsvorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen. Er hat für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Offenlegung nach den §§ 325 bis 327 HGB zu sorgen.

(4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses hat der Geschäftsführer unter Beachtung der Beschlussfrist des § 42 a Abs. 2 GmbHG die Gesellschafterversammlung zwecks Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung ordnungsgemäß einzuberufen, sie zu leiten und ordnungsgemäß abzuwickeln sowie die Gesellschafterbeschlüsse zu protokollieren.

(5) Der Geschäftsführer hat die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Er hat nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen unverzüglich eine von ihm unterschriebene Liste der Gesellschafter nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 GmbHG zum Handelsregister einzureichen.

§ 3 Nebentätigkeit, Wettbewerb

(1) Dem Geschäftsführer ist es untersagt, sich ohne Zustimmung der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar an einem Konkurrenzunternehmen zu beteiligen oder ein solches zu betreiben bzw. Nebentätigkeiten zu übernehmen.

(2) Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für Beteiligungen an Unternehmen in Gestalt von Wertpapieren, die an Börsen gehandelt und die zum Zweck der Kapitalanlage erworben werden, soweit die Beteiligungsquote 5 % der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens nicht übersteigt.

(3) Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für das Management der Zahnarztpraxis Dr. Anne Jacobi-Haumer bzw. Gemeinschaftspraxen und Zweigstellen, an denen Dr. Anne Jacobi-Haumer beteiligt ist.

§ 4 Bezüge des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine gewinnabhängige Tantieme. Die Tantieme wird auf 30% des Gewinnes (EBITA) festgelegt. Bei unterjährigem Beginn bzw. Ende wird die Tantieme anteilig ausgezahlt. Bemessungsgrundlage ist das körperschaftsteuerpflichtige Jahresergebnis der Gesellschaft vor Ertragsteuern und vor Abzug der Tantieme etwaiger anderer Geschäftsführer. Etwaige Verlustvorträge und die etwaige gewinnerhöhende Auflösung von Rücklagen bleiben außer Ansatz. Etwaige in der Steuerbilanz enthaltene Sonderabschreibungen mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

(2) Im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverschuldet Verhinderung bleibt der Gehaltsanspruch für die Dauer von 6 Monaten bestehen.

(3) Verstirbt der Geschäftsführer, wird seinen Hinterbliebenen (der Witwe oder unterhaltsberechtigten Kindern) das Gehalt anteilmäßig für die Dauer von 6 Monaten weitergezahlt.

§ 5 Sonstige Leistungen, Spesen, Aufwendungsersatz

- (1) Trägt der Geschäftsführer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, werden ihm diese von der Gesellschaft erstattet, sofern er die Geschäftsführungs- und-Betriebsbedingtheit belegt oder diese offenkundig ist.
- (2) Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Pauschalbeträgen ersetzt.

§ 6 Jahresurlaub

- (1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf 30 Arbeitstage (Samstag ist kein Arbeitstag) bezahlten Urlaub im Geschäftsjahr. Der Geschäftsführer hat den Zeitpunkt seines Urlaubs so einzurichten, dass den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen wird.
- (2) Kann der Geschäftsführer seinen Jahresurlaub nicht oder nicht vollständig nehmen, weil Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, hat er Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs unter Zugrundelegung der Höhe des Grundgehalts (§ 4 Abs. 1). Die Abgeltung wird mit dem ersten Gehalt des folgenden Geschäftsjahrs bezahlt.
- (3) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht oder nicht vollständig genommen werden, ist er dem Geschäftsführer abzugelten.

§ 7 Dauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.03.2009 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ersetzt alle bisherigen arbeits- oder dienstvertraglichen Vereinbarungen ersatzlos. Er ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende für beide Parteien kündbar, erstmalig jedoch zum 31.12.2010. Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen bestehen beiderseits nicht.
- (2) Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor,
 - wenn a) der Geschäftsführer wissentlich einen unrichtigen Jahresabschluss aufstellt;
 - b) die Gesellschaft liquidiert wird; c) der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot (§ 3) verstößt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch den Geschäftsführer ist, wenn ein weiterer Geschäftsführer vorhanden ist, der Gesellschaft gegenüber zu Händen des oder der weiteren Geschäftsführer zu erklären, sonst gegenüber demjenigen Gesellschafter, der über die höchste Kapitalbeteiligung der Gesellschaft verfügt.
- (4) Die Abberufung als Geschäftsführer ist jederzeit zulässig. Sie gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsverhältnisses zu dem gem. Abs. 1 nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Änderung der Bestimmung des vorstehenden Satzes.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrags im ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.
- (3) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden. Ludwigsburg, den 01.03.2009

(für die Gesellschafterversammlung - in Vollmacht)

Ludwigsburg, den 01.03.2009

(Geschäftsführer)

ZusatzVertrag

(1) Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer wünscht, dass Herr Nikolai Haumer zu den o.g. Rahmenbedingungen auch das Management der Zahnarztpraxis Dr. Jacobi-Haumer übernimmt. Die erfolgsabhängige Honorierung beträgt 30 % auf den Gewinn vor Abschreibungen, Steuern und Zinszahlungen.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrags im ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

Ludwigsburg, den (01.03.2009)

Dr. Anne Jacobi-Haumer

Ludwigsburg, den (01.03.2009)

Nikolai Haumer

ZV20090301 1